



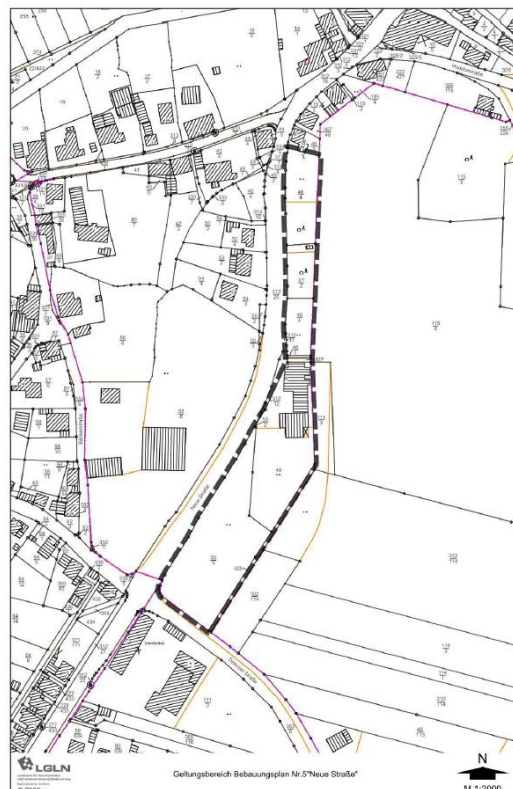
Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Neue Str.“ in Negenborn; hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Negenborn hat in seiner Sitzung am 24.11.2025 den Bebauungsplan Nr. 5 "Neue Straße" in Negenborn, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Neue Straße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines Dörflichen Wohngebiets (MDW) gem. § 5a Abs. 1 BauNVO geschaffen werden. Ziel des Bebauungsplanes ist die Deckung des aktuellen sowie zukünftigen Bedarfes an Baugrundstücken für den Wohnhausbau sowie gewerblichen Bauflächen in Negenborn.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Neue Str.“ in Negenborn ist in dem folgenden Lageplan durch Umgrenzung dargestellt:



Öffnungszeiten:

Do. 15.00 – 19.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Braunschweigische
Landessparkasse/ NordLB
VR-Bank
in Südniedersachsen eG

Kto.-Nr.: 27 816 172
IBAN: DE34 2505 0000 0027 8161 72
Kto.-Nr.: 8 80 50 40
IBAN: DE60 2606 2433 0008 8050 40

BLZ 250 500 00
BIC NOLADE2HXXX
BLZ 260 624 33
BIC GENODEF1DRA

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5 „Neue Str.“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplanes Nr. 5 „Neue Str.“ mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB kann ab sofort von jedermann während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Rathaus der Samtgemeinde Bevern - Bauamt -, Angerstraße 13 A, 37639 Bevern und unter www.samtgemeinde-bevern.de/Bauen und [Wirtschaft/Flächennutzungsplan](http://www.samtgemeinde-bevern.de/Wirtschaft/Flaechennutzungsplan) und [Bebauungspläne/Bebauungspläne](http://www.samtgemeinde-bevern.de/Bebauungsplaene) der Gemeinden/Negenborn/Bebauungsplan Nr. 5 Neue Str., eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Bevern unter der Adresse www.samtgemeinde-bevern.de veröffentlicht.

Negenborn, 12.01.2026

gez. Junker
Gemeindedirektor

Öffnungszeiten:

Do. 15.00 – 19.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Braunschweigische
Landessparkasse/ NordLB
VR-Bank
in Südniedersachsen eG

Kto.-Nr.: 27 816 172
IBAN: DE34 2505 0000 0027 8161 72
Kto.-Nr.: 8 80 50 40
IBAN: DE60 2606 2433 0008 8050 40

BLZ 250 500 00
BIC NOLADE2HXXX
BLZ 260 624 33
BIC GENODEF1DRA